



Reden

12.05.2009

Thema: Onlinedurchsuchung

Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Heute ist in diesem Haus anscheinend der Tag des Hoheliedes auf die Liberalität. Alles trägt die liberale Handschrift. Kaufen Sie sich doch einen Computer, dann müssen Sie nicht alles mit der Hand schreiben. Vielleicht geht es dann schneller, denn wir haben doch relativ lange auf diesen Gesetzentwurf gewartet. Immer hat es geheißen, er kommt. Jetzt wissen wir auch, warum es solange gedauert hat. Sie haben alles mit der Hand geschrieben. Deshalb könnte es manchmal ein bisschen schneller gehen. Dieser Gesetzentwurf zur Online-Durchsuchung oder - besser gesagt - zum Ausforschen von Computern ist längst überfällig. Diese Maßnahme stellt mit Recht einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine Online-Durchsuchung ist nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts nur zu-lässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen. Hier ist also eine sehr hohe Hürde aufgestellt. Die Änderungen, die jetzt vorliegen, entsprechen weit-gehend der Diktion des Verfassungsgerichts. Das ist gut. Das verdeckte Betreten von Wohnungen entfällt. Die Speicherung wird auf zwei Wochen begrenzt. Das ist zwar sehr schön, aber es sind doch nicht alle Bedenken ausgeräumt worden. Eingriffe in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme lassen immer auch einen Rückschluss auf das Persönlichkeitsbild und das Profil des Anwenders zu, was bei einer Durchsuchung wohl auch gewollt ist. Es besteht immer die Gefahr des Missbrauchs. Rechte Dritter können durch diese Durchsuchung auch beeinträchtigt werden. Berufsgeheimnis-träger sind nach meiner Meinung nicht ausreichend geschützt. Der Richtervorbehalt kann durch die Einführung eines Kollegialgerichts umgangen werden. Das wird wohl auch so sein, wie wir jetzt gerade gehört haben. Ein Kollegialgericht kann in der Eile manchmal nicht rechtzeitig zusammentreten, und dadurch würde der Richtervorbehalt, der sehr gut gemeint war, ausgehebelt. Meine Kollegen von der FDP, das Gegenteil von gut ist eben nur gut gemeint. Zweifelhaft ist auch, wie das Gesetz technisch richtig ausgeführt werden soll. Warum muss immer erst das Bundesverfassungsgericht den Weg weisen, damit ein gescheites Gesetz gemacht wird oder damit wenigstens der Weg zu einem gescheiten Gesetz eingeschlagen wird? Die Gesetze werden heutzutage immer ausufernder. Für mich stellt sich manchmal schon die Frage, ob man auf die Auslegungskompetenz der Justiz noch vertrauen kann, wenn in einem Gesetz jeder Einzelfall geregelt werden soll. Welche Rolle misst man der Justiz zu, wenn man die Rechtsprechung schon im Gesetz vorweg nehmen möchte? Man sollte so, wie es früher bei der Einführung des BGB war, versuchen, ein Gesetz mit kurzen Worten darzustellen. Ist es wirklich so, wie es mir unlängst ein ehemaliger Richter eines höchsten bayerischen Gerichtes sagte? Die Justiz in Bayern ist nicht gut aufgestellt. (Beifall bei den Freien Wählern)